

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in der Stadt Heidelberg (Vergnügungsteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBl. S. 20), und der §§ 2, 8 Abs.2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Heidelberg erhebt eine Vergnügungsteuer.

(2) Die Steuer wird erhoben für das gewerbliche Halten von

- a) Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
- b) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins-, Club- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 1 Abs. 2 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte, Flipper
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet -PC).

#### **§ 3 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Steuergegenstandes; sie endet mit der Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.

(3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

### **§ 5 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die Nettokasse. Sie errechnet sich

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrennachfüllungen, zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Falschgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer.
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer

### **§ 7 Steuerschuld, Steuersatz**

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 15 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 6 Nr. 1 a).

(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 15 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 6 Nr. 1 b), mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät

in Spielhallen	60,00 €
an sonstigen Orten	30,00 €

(3) Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät mindestens 300,00 €.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes wird die Mindeststeuer nach Abs. 2 und die Steuer nach Abs. 3 für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet.

(5) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(6) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 8 Besteuerungsverfahren**

(1) Für alle Geräte hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellort, nach den einzelnen Monaten und nach den einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, einmal im Kalendermonat die Nettokasse festzustellen. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Monats anzuschließen. Der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen soll einen Monat betragen.

(4) Zur Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit Gerätenamen, Gerätenummer, laufender Nummer des Zählwerksausdruckes sowie mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

## **§ 9 Fälligkeit**

(1) Im Falle der Steueranmeldung ist die Steuer am 15. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Setzt die Stadt Heidelberg die zu entrichtende Steuer durch Steuerbescheid fest, ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

(1) Die Inbetriebnahme und die Entfernung eines Gerätes sind der Stadt Heidelberg innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Geräteart, den Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Entfernens sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

(2) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Heidelberg schriftlich mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der Pflichten nach Abs. 1 – 3 ist jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres der Stadt Heidelberg eine vollständige Liste aller zu Beginn des Jahres aufgestellten Geräte einzureichen. Dabei sind Name und Anschrift des Steuerschuldners, Aufstellungsort sowie Zahl, Art und Name der Geräte und die Zahl der selbständigen Spielstellen anzugeben. Die Stadt Heidelberg kann verlangen, dass diese Jahresmeldung auf einem amtlichen Vordruck einzureichen ist.

### **§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht**

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 KAG handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 8 Abs. 3 nicht ermittelt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Inbetriebnahme und Entfernung eines Gerätes nicht fristgerecht anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 die Jahresmeldung nicht fristgerecht abgibt
5. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) in ihrer Fassung vom 18.12.1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.1997), zuletzt geändert am 25.07.2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001) ist auf Steuertatbestände, die nach dem 01.01.2008 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten die §§ 6 Abs. 1 a, 7 Abs. 1 (neue Bemessungsgrundlage und Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit) rückwirkend zum 01.01.2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass - soweit in der Vergangenheit keine Umsatzsteuer abgeführt wurde - der Steuersatz 13 von Hundert der Bruttokasse beträgt.

(3) Für die Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2007 ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer getrennt nach den einzelnen Kalendermonaten und nach den einzelnen Geräten auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach der bisher geltenden Satzungsregelung (monatlicher Fixbetrag je Gerät in Spielhallen 199,00 € bzw. an anderen Orten 84,00 €) als auch nach der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelung (15 von Hundert der Nettokasse soweit Umsatzsteuer abgeführt wurde, ansonsten 13 von Hundert der Bruttokasse).

(4) Der Steuerpflichtige hat der Stadt Heidelberg auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit genauer Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, Aufstellungsort und laufender Nummer des Zählwerksausdruckes einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Der Steuerschuldner hat die Berechnung nach Abs. 3 bis zum 31.03.2008 bei der Stadt Heidelberg zur abschließenden Prüfung einzureichen. In den Fällen, in denen keine oder nur eine unrichtige oder unvollständige Berechnung eingeht, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

(6) Für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 wird die nach Abs. 2 – 5 berechnete Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung der Vergnügungsteuersatzung vom 18.12.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2001, ergeben würde.

(7) Bereits bestandskräftige Steuerbescheide bleiben von den Bestimmungen der Abs. 2 – 6 unberührt.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 – 6 ersetzen insoweit die Bestimmungen der Vergnügungsteuersatzung vom 18.12.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2001.

Heidelberg, .....

.....

Dr. Eckart W ü r z n e r  
Oberbürgermeister

### **Hinweis zur vorstehenden Satzung**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustand gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heidelberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).